

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

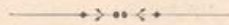
Oldenburg, 1903

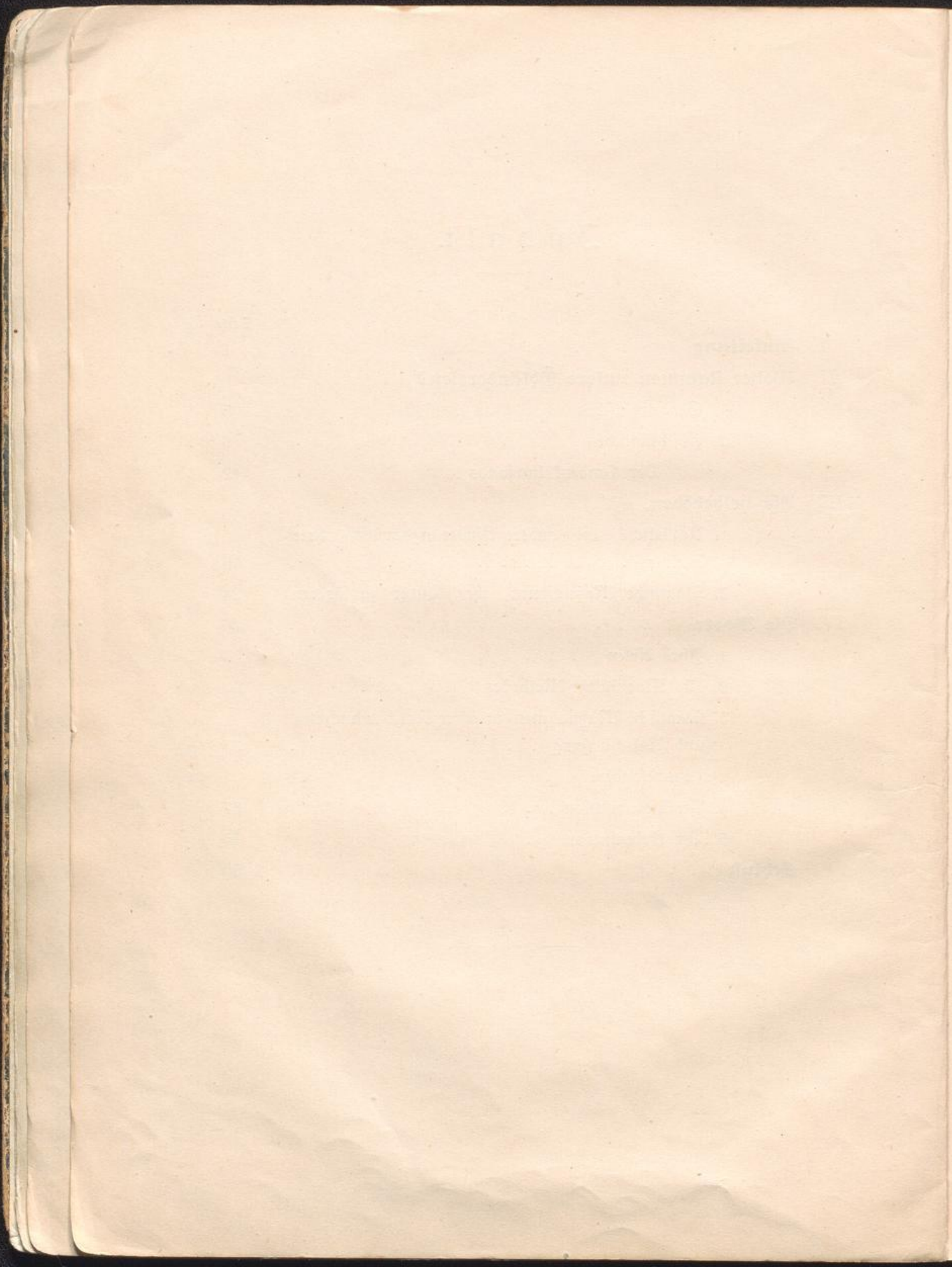
Inhalt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Woher stammen unsere Ödländereien?	
1. Geographisches	5
2. Geschichtliches	6
Der Landeskulturfonds	12
III. Die Heideböden.	
1. Natürliche und andere Hinderungsgründe ihrer Kultur	15
2. Staatliche Maßnahmen, ihre Kultur zu fördern	24
IV. Die Moore	26
1. Ihre Arten	27
2. Die Moorkultur-Methoden	29
3. Staatliche Maßnahmen zu ihrer Ausbarmachung und Aufschließung	33
insbesondere	
4. Die Kolonisation	37
5. Die Privatmoore	55
V. Schluß	59





I. Einleitung.

Wer noch heutigentags durch die Geest- und Moorbezirke des Herzogtums fährt oder wandert (z. B. von Oldenburg über Delmenhorst nach Wildeshausen, und von dort entweder den kürzeren Weg auf den Staatschauffeen über Ahlhorn und Cloppenburg nach Friesoythe, oder in weiterem Bogen über Bisbek nach Goldenstedt bis zum Eck an der Landesgrenze, wo die Hunte mit ihrem braunen Moorwasser zuerst die Oldenburger Sand-Gestade abzuspülen beginnt, bei Rehtwisch, dann weiter an der Arkeburg vorbei bis Bechta, und von hier, Lohne westlich liegend, den alten sog. Pickeweg am östlichen Hang des Hügelrückens entlang, der mit Recht unsere Oldenburgische Schweiz genannt wird, über Osterfeine nach Damme, von hier neben unserer Schwarzwaldbahn unter der Dersaborg, dem alten Chauken-Denkmal, vorbei nach Holdorf, und weiter über Dinklage, Carum, Rüsche, Elfen und Sevelten nach Cloppenburg, weiter über Wolbergen und Markhausen nach Friesoythe, um endlich über Edewecht wieder in der Residenz anzulangen) —, der wird auch heutigentags noch rückhaltlos bestätigen, daß die sanguinischen Hoffnungen, welche ebenso die volksbeglückenden Staatstheoretiker des aufgeklärten Absolutismus, wie später die individualistische Schule, schon beginnend in der letzten Hälfte des 18., aber durchgreifender erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf die Teilung der uralten Marken und Gemeinheiten setzen zu dürfen glaubten, gründlich getrogen haben.

Eine Verordnung des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln und Bischofs von Münster, Maximilian Friedrich, vom 16. September 1763 ¹⁾ leitet schon die Anordnung der Markenteilungen mit folgenden Worten ein:

„Da zur Aufnahme und wieder Aufhellung Unseres durch den letztvergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehenen eigenen Kräfte durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine an sich Landeskundige Sache ist, daß die grose und viele nach Unterschied deren Gegenden zu Korn-Aecker, Wiesen, Weyden und Holz-Gewächs taugliche gemeine Feld- und Holz-Marken und übrigen Gemeinden mehrentheils nur zur Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehs und sog. Plagge-Mahts gebrauchet, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren und mit leichter

¹⁾ Vgl. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westphalen, Leipzig, 1829, S. 225 flgde.

